

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1972	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	24. 11. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV-VwVG. NW.)	2032
21220	4. 11. 1972	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	2038
2232 2030	19. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Errichtung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen	2038

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
29. 11. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	2040
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
30. 11. 1972	RdErl. — Zulassung von Milcherkälbern	2040
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 11. 1972	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	2040
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
20. 9. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Fachhochschule Dortmund	2041
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	2041
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 59 v. 15. 12. 1972	2042
	Nr. 60 v. 20. 12. 1972	2042
	Nr. 61 v. 21. 12. 1972	2042

I.

2010

**Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(VV — VwVG. NW.)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers
— I D 3 Tagebuch Nr. 5477/72 u. d. Innenministers
— I C 2 / 17 — 21.112 v. 24. 11. 1972

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Präambel der Verwaltungsvorschrift erhält folgende Fassung:
„Auf Grund des § 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), — SGV. NW. 2010 —, werden, soweit es sich um die Beitreibung von Geldbeträgen handelt, vom Finanzminister und vom Innenminister, im übrigen vom Innenminister im Einvernehmen mit allen Landesministern die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen.“
- 2 Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Unter Nummer 5 wird das Wort „Offenbarungseid“ durch die Wörter „Eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.
 - 2.2 Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt: „13 a Angabe des Schuldgrundes“
- 3 Das Abkürzungsverzeichnis wird gestrichen.
- 4 Das Wort „Landkreis (e)“ wird — abgesehen von Nummer 11.43 — jeweils ersetzt durch das Wort „Kreis (e)“.
- 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 1.1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Daneben ist durch § 1 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen worden, für die sogenannten „Beliehene“ das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden. Als „Beliehene“ kommen solche Stellen oder Personen in Betracht, denen das Recht verliehen ist, bestimmte öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten wahrzunehmen, z. B. öffentliche Urkunden auszustellen oder Gebühren zu erheben.“
 - 5.2 In Nummer 1.21 wird die Abkürzung „FBG“ ersetzt durch „FlurbG“.
 - 5.3 In Nummer 1.22 werden die Abkürzung „ZulG“ ersetzt durch die Worte „Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse (ZulG) vom 12. Juli 1933 (PrGS. NW. S. 5/SGV. NW. 2010),“ sowie der Beistrich und die Worte
„in § 90 KAG und in § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 7 als Landesrecht in der alten Fassung fortgeltenden Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 — RGBl. I S. 461 — (Beitreibung von Fehlbeträgen im öffentlichen Vermögen gegen Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst)“ gestrichen.
 - 5.4 In Nummer 1.3 werden in Satz 1 die Worte „schlechthin anzuwenden ist (§ 350 b LAG) oder“ und die Sätze 2 bis 4 gestrichen sowie ebenfalls in Satz 1 die Worte
„(§ 136 FBG)“ durch die Worte „(§ 136 FlurbG)“ ersetzt.
 - 5.5 Es wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:
„§ 1 Abs. 3 klärt die bisher umstrittene Frage der Zulässigkeit der Verwaltungsvollstreckung aus schrift-

lichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen schriftlichen Erklärungen. Voraussetzung der Vollstreckung ist, daß der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und sich ihrer wegen der Verwaltungsvollstreckung unterworfen hat. Eine Vollstreckung aus einseitigen Unterwerfungserklärungen ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.“

6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- 6.1 In Nummer 2.11 wird die am Ende stehende Gliederungsnummer „20011“ durch die Gliederungsnummer „2001“ ersetzt.
- 6.11 In Nummer 2.111 werden die Worte
„die Amtskasse des Landesrechnungshofs“, „die Amtskasse des Landesvermessungsamtes in Bad Godesberg“ und „die Stiftskasse des Haus Büren'schen Fonds“ gestrichen.
Außerdem werden die Worte
„die Kassen bei den Universitäten und der Technischen Hochschule in Aachen“ durch die Worte
„die Kassen der Hochschulen“ und die Worte
„die Kassen der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte
„die Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf“ ersetzt.
- 6.12 In Nummer 2.114 werden die Worte
„§ 9 Abs. 2 des G. über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2405 — i. Verb. mit § 26 des Preussischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (PrGS. NW. S. 195/SGV. NW. 760)“ ersetzt durch die Worte
„§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn, vom 6. Juli 1971 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 760).“
- 6.2 Nummer 2.21 wird wie folgt geändert:
 - 6.21 Buchstabe a wird gestrichen
Buchstaben b — d werden a — c
 - 6.22 Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) die gewerblichen Berufsgenossenschaften; das folgt aus dem Hinweis in § 28 RVO auf § 748 Abs. 1 RVO. Auch aus § 748 Abs. 3 Satz 2 RVO ergibt sich, daß die Zwangsvollstreckung Aufgabe der Berufsgenossenschaften und nicht der Gemeinden ist. Dort heißt es: „Solange die Berufsgenossenschaft nach § 28 vollstreckt, ist die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.“
- 6.3 Nummer 2.222 wird wie folgt geändert:
 - 6.31 Die Klammer nach dem Wort „Finanzämter“ erhält folgende Fassung:
„(§ 8 Abs. 1 und § 15 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 — GV. NW. S. 375/SGV. NW. S. 610 —)“
 - 6.32 Die Klammer „(§ 10 aaO)“ wird „(§ 11 aaO)“, „(§ 11 aaO)“ wird „(§ 12 aaO)“; der zitierte § 6 wird § 8 und § 11 wird § 12.
- 6.4 In Nummer 2.23 werden die Worte
„und in § 9 Abs. 3 POG“ ersetzt durch die Worte
„§ 12 Abs. 4 Satz 1 PolG und § 10 Abs. 3 Erstes Vereinfachungsgesetz“

sowie das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

- 6.5 In Nummer 2.24 werden die Worte
„Kostenordnung vom 20. Januar 1958 (GV. NW. S. 23/SGV. NW. 2010) i. d. F. der AVO vom 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 429)“
ersetzt durch die Worte
„Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010).“
- 6.6 In Nummer 2.31 wird das Wort „Offenbarungseidverfahren“ ersetzt durch die Worte
„Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“.
- 7 In Nummer 4.331 werden die Worte
„die Kehrgebühren (§ 9 VO über das Schornsteinfegerwesen v. 28. Juli 1937 — RGBl. I S. 831)“
ersetzt durch die Worte
„die Kehr- und Überprüfungsgebühren (§ 24 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Schornsteinfegergesetz — SchfG — in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 — GV. NW. S. 339 —, geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1972 — GV. NW. S. 132, — SGV. NW. 7125 — und den darauf beruhenden Kehr- und Überprüfungsgebührenordnungen der Regierungspräsidenten)“
und die Worte
„§ 20 FBG“ ersetzt durch die Worte
„§ 20 FlurbG“.
- 8 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Eidesstattliche Versicherung (zu § 5)“.
- 8.2 In Nummer 5 wird das Wort „Offenbarungseidverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“
ersetzt und
der letzte Satz gestrichen.
- 8.3 In Nummer 5.11 wird das Wort „Offenbarungseidverfahren“
durch die Worte „Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt und
der Text nach dem Wort „anzuwenden.“ (Satz 5 ff.) gestrichen.
- 8.4 In Nummer 5.12 werden die Worte „Der Offenbarungseid“
durch die Worte „Die eidesstattliche Versicherung“
und die Worte „den Offenbarungseid zu leisten“
durch die Worte „die eidesstattliche Versicherung abzugeben.“ ersetzt.
- 8.5 In Nummer 5.21 werden die Worte „das Offenbarungseidverfahren“
durch die Worte „die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“
und die Worte „zum Offenbarungseid“
durch die Worte „zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.
- 8.6 In den Nummern 5.22 und 5.24 wird jeweils das Wort „Eidesleistung“ ersetzt
durch die Worte „Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“.
- 8.7 Nummer 5.23 wird wie folgt geändert:
- 8.71 Das Wort „Offenbarungseidverfahrens“ wird durch die Worte „Verfahrens zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.
- 8.72 Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Bei der Niederschlagung sind § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO und die dazu ergangenen VV bzw. § 38 Abs. 3 GemHVO zu beachten“.

- 8.8 Nummer 5.25 erhält folgende Fassung:
„Im Gegensatz zu früherem Recht wird auch die vom Finanzamt nach § 332 Abs. 4 AO abgenommene eidesstattliche Versicherung in das Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht eingetragen.“
- 8.9 In den Nummern 5.3 und 5.31 werden die Worte
„zum Offenbarungseid“ und
jeweils das Wort „Eidesleistung“
durch die Worte „(zur) Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“
sowie das Wort „Offenbarungspflicht“
durch die Worte „Pflicht zur Offenlegung des Vermögens“ ersetzt.
- 8.10 Nummer 5.32 erhält folgende Fassung:
„Der Schuldner kann der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung widersprechen, etwa unter Hinweis darauf, daß die Zwangsvollstreckung doch zu einer vollständigen Befriedigung führen werde (§ 807 ZPO) oder daß er innerhalb der letzten drei Jahre bereits einmal die eidesstattliche Versicherung beim Gericht oder beim Finanzamt (vgl. Nr. 5.25) abgegeben habe (§ 903 ZPO) oder daß die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in ihrer Auswirkung eine unzumutbare Härte für ihn bedeute (§ 765 a ZPO), die in keinem Verhältnis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung stehe. Über den Widerspruch entscheidet, wenn er den Antragsteller nicht zur Zurückziehung seines Antrags veranlaßt, das Amtsgericht (§ 900 Abs. 5 ZPO).“
- 9 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nummer 6.1 wird das Wort „Offenbarungseidverfahrens“
durch die Worte „Verfahrens zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.
- 9.2 In Nummer 6.2 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- 9.3 Nummer 6.23 wird wie folgt geändert:
- 9.31 Die Klammer erhält folgende Fassung:
„(z. B. §§ 4 und 9 Steuersäumnisgesetz, § 135 BBauG, § 59 LHO und die dazu ergangenen VV, § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG, § 112 FGO in Verbindung mit § 12 Nr. 4 KAG).“
- 9.32 Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- 9.33 Im Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- 9.4 In Nummer 6.3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Das gilt auch für die Fälle, in denen das Steuersäumnisgesetz bei der Verwaltung von Landes- oder Kommunalabgaben anzuwenden ist (vgl. wegen der Anwendung auf die von den Landesfinanzbehörden verwalteten öffentlich-rechtlichen Abgaben das Gesetz vom 4. Januar 1955 — GS. NW. S. 598 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 — GV. NW. S. 23 —, — SGV. NW. 610 — und wegen der Anwendung auf die Kommunalabgaben § 12 Nr. 2 KAG; vgl. jedoch § 18 Abs. 1 GebG NW).“
- 9.5 In Nummer 6.31 wird die Klammer am Ende des ersten Satzes gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:
„Einigkeit besteht aber darüber, daß die Heilung von Mängeln der Zwangsvollstreckung jedenfalls für die Zukunft möglich ist, sofern das Fehlende vor verwaltungsgerichtlicher Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nachgeholt werden kann (so OVG Münster, Beschluß vom 15. Juli 1964, KKZ 1965 S. 96).“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 9.6 In Nummer 6.71 wird Buchstabe b gestrichen,
Buchstabe c wird Buchstabe b.
- 9.7 In Nummer 6.72 werden die Worte
„die Niederschlagung der Schuld“

durch die Worte „der Erlaß der Forderung“
und die Worte „§ 67 RWB“

durch die Worte „§ 59 LHO und der dazu ergan-
genen VV“ ersetzt.

10 Nummer 7.1 erhält folgende Absätze 2, 3 und 4:

„Das OVG Münster hat im Urteil vom 30. 9. 1964 (OVGE 20, 229; NJW 1965 S. 1346, JZ 1965 S. 366, DOV 1965 S. 425, DVBl. 1966 S. 604, MDR 1965 S. 941, KKZ 1965 S. 209) grundsätzlich entschieden, daß mit der Vollstreckungsabwehrklage vor den Verwaltungsgerichten in entsprechender Anwendung des § 767 ZPO die Vollstreckung eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsaktes angegriffen werden kann. Das Verwaltungsgericht kann vor Erlaß des Urteils die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO anordnen. § 7 Abs. 2 VwVG. NW. ist daher nicht so zu verstehen, daß eine Vollstreckungsabwehrklage ausgeschlossen sein soll.

Die Vollstreckung aus einem nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt ist wegen Nichtigkeit der ihm zu-
grunde gelegten materiellen Norm nur unzulässig, wenn diese Norm von einem Verfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist (OVG Münster v. 9. 12. 1964 — KKZ 1966 S. 188, NJW 1965 S. 2173 —).

Wird dagegen die Nichtigkeit einer Satzung durch ein Verwaltungsgericht festgestellt, nachdem der Heranziehungsbescheid unanfechtbar geworden ist, so wird dadurch die Vollstreckung aus diesem Heranziehungsbescheid nicht unzulässig (OVG Münster vom 20. 1. 1965 — DVBl. 1965 S. 950, KKZ 1966 S. 126 —).“

11 In Nummer 9.2 werden die Worte

„für die Heranziehung zur Vergnügungssteuer bei-
spielsweise nach den gemäß § 27 des Gesetzes v.
16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605/SGV. NW. 611)
sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Reichs-
abgabenordnung (§§ 97 ff AO)“

ersetzt durch die Worte

„für die Heranziehung zu Kommunalabgaben bei-
spielsweise nach den gemäß § 12 Nr. 3 KAG sinngem-
mäßig anzuwendenden Vorschriften der Reichsabgaben-
ordnung (§§ 97 ff AO)“.

12 In Nummer 10.23 werden die Worte

„— und in § 330 AO —“ gestrichen.

13 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

13.1 In Nummer 11.12 wird Satz 1 gestrichen.

13.2 In Nummer 11.12 werden folgende Absätze 2 und 3
angefügt:

„Amtshilfe ist aber dann gegeben, wenn eine Be-
hörde, die keine Zwangsbefugnis besitzt, sich
zwecks Vollstreckung ihrer Anordnungen an Behör-
den mit entsprechenden Befugnissen wendet. Es ist
dabei nicht erforderlich, daß die ersuchende Stelle
zur Vornahme der gleichen Handlung befugt sein
muß (Dreher: Die Amtshilfe S. 100 und 105). Ent-
scheidend ist, daß die Behörde durch ihr Ersuchen
eine eigene Aufgabe wahrnimmt und daß es sich
nicht um das bestimmungsgemäße Zusammenwir-
ken zweier Behörden handelt (Urteil BVerwG v.
28. 2. 1969 — VII C 22.67 —, KKZ 1969 S. 125).

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom
28. 2. 1969 (KKZ 1969 S. 125) entschieden, daß der
bisher vertretene Grundsatz, daß von Amtshilfe
grundsätzlich nur im Verhältnis von Vollstreckungs-
behörde zu Vollstreckungsbehörde die Rede sein
kann, nicht aber im Verhältnis von Gläubiger zur
Vollstreckungsbehörde, für die Sozialversicherungs-
träger nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.“

13.3 In Nummer 11.22 wird jeweils das Wort

„Offenbarungseidverfahren“ durch die Worte

„Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Ver-
sicherung“ ersetzt.

13.4 In Nummer 11.41 wird Satz 2 gestrichen.

13.5 Nummer 11.43 erhält folgende Fassung:

„Amtshilfe in Angelegenheiten der Verwaltungs-
vollstreckung leisten:

in Baden-Württemberg

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter für die Beitreibung der dem Staat nach den Steuer-
gesetzen geschuldeten Leistungen,
- b) die unteren Verwaltungsbehörden (Landrats-
ämter, Stadtkreise, Große Kreisstädte) für die
Mobiliarvollstreckung in den Regierungsbezir-
ken Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Ho-
henzollern (ohne die Kreise Hechingen und Sig-
maringen),
- c) die Gemeinderechner
in den Kreisen Hechingen und Sigmaringen (frü-
herer preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen),
- d) die Gemeinden mit eigenem Vollstreckungsbe-
amten oder die Gerichtsvollzieher für die Mobi-
liarpfändung in den Regierungsbezirken Nord-
baden und Südbaden,
- e) die Amtsgerichte für die Zwangsvollstreckung
in das unbewegliche Vermögen in allen Regie-
rungsbezirken.

Zu b) bis e)

Für die Beitreibung aller nicht von den Landes-
finanzbehörden verwalteten öffentlich-rechtlichen
Geldforderungen;

in Bayern

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter für
die Beitreibung der nach den Steuergesetzen
geschuldeten Geldleistungen und der übrigen
den Ländern zustehenden öffentlich-rechtlichen
Geldforderungen,
- b) die Amtsgerichte (Gerichtsvollzieherverteilungs-
stellen) hinsichtlich aller übrigen Forderungen
öffentlich-rechtlicher Natur für die Mobiliarpfän-
dung — mit Ausnahme der Fälle unter d),
- c) die Amtsgerichte (Vollstreckungsgerichte) für
alle Forderungspfändungen — mit Ausnahme
der Fälle unter e),
- d) die Gemeinden und Landkreise mit eigenen
Vollstreckungsbediensteten für die Mobiliarpfän-
dung,
- e) die kreisfreien Gemeinden, Landkreise und Gro-
ßen Kreisstädte für die Forderungspfändung;

in Berlin

die Finanzämter für alle Geldforderungen öffent-
lich-rechtlicher Natur;

in Bremen

- a) die Finanzämter in Bremen und Bremerhaven
hinsichtlich der Beitreibung der von Oberfinanz-
direktionen oder Finanzämtern verwalteten
Steuern und sonstigen Abgaben;
- b) die Landeshauptkasse Bremen
hinsichtlich der den ordentlichen Gerichten und
den Staatsanwaltschaften zustehenden Forde-
rungen, die im Bereich der Stadtgemeinde Bre-
merhaven beizutreiben sind;
- c) das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen
hinsichtlich aller übrigen öffentlich-rechtlichen
Geldforderungen, die im Bereich der Stadtge-
meinde Bremen (einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet Bremerhaven) beizutreiben
sind (hierzu gehören auch die den Gerichten und
Staatsanwaltschaften zustehenden Forderungen);
- d) die Stadtkasse Bremerhaven
hinsichtlich aller übrigen öffentlich-rechtlichen
Geldforderungen, die im Bereich der Stadtge-
meinde Bremerhaven beizutreiben sind;

in Hamburg

- a) die Finanzämter, soweit es sich um die Beitrei-
bung von Landessteuern handelt,
- b) die Bezirksämter für die Beitreibung der übli-
gen Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur;

in Hessen

- a) die Finanzämter für die Beitreibung der nach
den Steuergesetzen geschuldeten Geldleistungen

und der übrigen den Ländern zustehenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,

- b) die Gemeinde-, Gemeindefachverbands- und Kreiskommunalkassen für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- c) die Kassen der kreisfreien Städte und Landkreise für die Beitreibung von Geldbußen in Verkehrssachen;

in Niedersachsen

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter für die Beitreibung der dem Staat nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistungen,
- b) die Regierungshauptkassen für die Beitreibung anderer den Ländern zustehenden öffentlich-rechtlichen Geldforderungen mit Ausnahme der Geldforderungen der Justizverwaltung,
- c) die Landkreise und Gemeinden für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

in Rheinland-Pfalz

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter für die Beitreibung der nach den Steuergesetzen geschuldeten Geldleistungen sowie von öffentlich-rechtlichen Abgaben, soweit sie der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
- b) die Kreis-, Stadt- und Gemeindekassen sowie die Verbandsgemeindekassen für die Beitreibung der übrigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen;

im Saarland

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter für die Beitreibung der dem Staat nach den Steuergesetzen geschuldeten Geldleistungen,
- b) die Kassen der Gemeinden und Ämter für die Beitreibung anderer den Ländern zustehenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren zugelassen ist, sowie der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Forderungen;

in Schleswig-Holstein

- a) die Vollstreckungsstellen der Finanzämter, soweit es sich um die Beitreibung der dem Staat nach den Steuergesetzen geschuldeten Geldleistungen handelt,
- b) die Landesbezirkskassen für öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Landesbehörden und der Pädagogischen Hochschulen des Landes,
- c) die Universitätskasse Kiel für die Universität und das Studentenwerk Kiel,
- d) die Kassen der Kreise für öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Kreise und
- e) die Kassen der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Ämter für öffentlich-rechtliche Geldforderungen der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden, der amtsangehörigen Gemeinden und Ämter sowie der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

14 In Nummer 12.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ausübung der Befugnisse nach § 14 ist der Vollziehungsbeamte Vollzugsdienstkraft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2010 —."

15 Nummer 13.13 erhält folgende Fassung:

„Der Vollstreckungsauftrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners (Postanschrift), ggf. Angaben über Duldungsschuldner (keine Sammelaufträge gegen mehrere Schuldner),
2. die Angabe der beizutreibenden Nebenforderungen (§ 6 Abs. 4 Buchstabe b),
3. wenn nötig, die zu treffenden Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Wegnahme bestimmter Urkunden) und bei Zwangsvollstreckung gegen Duldungsschuldner auch die Bezeichnung der Vermögensmasse, in die vollstreckt werden soll,
4. die Ermächtigung des Vollziehungsbeamten, die geschuldeten Leistungen gegen Empfangsbescheinigung anzunehmen (§ 23 Abs. 2).

Der Vollstreckungsauftrag **muß** die geschuldeten Leistungen der Höhe und dem Grunde nach unter Angabe des Gläubigers enthalten (vgl. § 13 a)."

16 Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a **Angabe des Schuldgrundes** (Zu § 13 a)

- 13 a. 1 Diese Vorschrift ist durch § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist, eingefügt worden. Sie entspricht dem § 334 a der Reichsabgabenordnung. Sie ist im Hinblick auf den Einsatz zentraler Datenverarbeitung notwendig geworden. Damit der Vollstreckungsschuldner erkennen kann, welche Ansprüche der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegen, muß im Vollstreckungsauftrag und in der Pfändungsverfügung die zu vollstreckende Forderung (Schuldgrund) genannt werden (vgl. auch Nr. 13.13 letzter Satz und 40.22 Nr. 1).

- 13 a. 2 Die Angabe des Anspruchs ist entbehrlich, wenn der Vollstreckungsschuldner zuvor von der Vollstreckungsbehörde oder vom Vollstreckungsgläubiger (in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) durch Kontoauszüge fortlaufend über die Entwicklung des Rückstandes unterrichtet worden ist. Satz 2 sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen nur die Höhe des beizutreibenden Betrages sowie die Art der Forderung anzugeben, und im übrigen auf den Kontoauszug zu verweisen ist."

17 Nummer 14 wird wie folgt geändert:

17.1 Zwischen der Überschrift „**Befugnisse der Vollziehungsbeamten** (zu §§ 14 und 15)“ und Nummer 14.1 wird folgender Text eingefügt:

„Zur Frage der **Verfassungsmäßigkeit von Wohnungsdurchsuchungen in der Verwaltungsvollstreckung** ohne richterliche Anordnung ist auf folgendes hinzuweisen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 12. Dezember 1967 — I C 112.64 — (DVBl. 68/752) entschieden, eine auf § 25 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes gestützte Wohnungsdurchsuchung könne mit Rücksicht auf Artikel 13 Abs. 2 GG außerhalb einer Gefahr im Verzuge nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchgeführt werden. Wenn ein Gesetz außerhalb des Falles der Gefahr im Verzuge eine Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung vorsehe, so sei eine solche Vorschrift zwar nicht ohne weiteres nichtig. Sie müsse aber verfassungskonform so gehandhabt werden, daß in unmittelbarer Anwendung des Artikels 13 Abs. 2 GG für eine Durchsuchung immer eine richterliche Anordnung erwirkt werde.

Die dem erwähnten Urteil zu Grunde liegende Auffassung kann nicht uneingeschränkt übernommen werden. Allerdings ist eine richterliche Anordnung dann als notwendig anzusehen, wenn die Durchsuchung der Durchsetzung administrativer Zwecke außerhalb des förmlich geregelten Vollstreckungsverfahrens dient. Aus dem Bereich der Bundes- und Landesgesetzgebung ist hierzu beispielhaft auf die

Regelung in § 4 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) und § 30 Abs. 4 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), der gemäß § 26 OBG auch für den Bereich der Ordnungsverwaltung gilt, zu verweisen.

Demgegenüber würde die Einschaltung des Richters in das gesetzlich bis in die Einzelheiten geregelte Vollstreckungsverfahren eine inhaltlose Formalie in Massengeschäften werden, die Kosten, Verwaltungsaufwand und Zeitverlust verursache, ohne daß irgend jemandes berechtigtem und schutzwürdigem Interesse gedient würde. Dabei ist zu bemerken, daß der Durchsuchung in anderen als den **Verwaltungsvollstreckungsverfahren** erheblich größere Bedeutung zukommt. Hier ist insbesondere auf die Vollstreckung auf Grund von Vollstreckungsbefehlen und vollstreckbaren Urkunden gemäß § 794 Nr. 4 und Nr. 5 ZPO und das Vollstreckungsverfahren gemäß § 335 Abgabenordnung hinzuweisen. Es entspräche nicht dem Willen des Grundgesetzgebers, diese lange vor der NS-Willkürherrschaft ständig geübten Vollstreckungsmaßnahmen auch an das Erfordernis einer richterlichen Anordnung zu binden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Innen-, Justiz- und Finanzminister anderer Länder ist auch in Nordrhein-Westfalen davon auszugehen, daß die in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochenen Grundsätze für die Durchsuchung von Wohnungen auf das förmliche Vollstreckungsverfahren in den verschiedenen Bereichen (Verwaltung, Justiz, Finanz) nicht anzuwenden sind.

Es sollte zunächst abgewartet werden, ob andere höchstrichterliche Entscheidungen der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck gekommenen Auffassung speziell für den Bereich der Vollstreckung beitreten. Bis dahin empfiehlt es sich nicht, von der bislang unbeanstandet gebliebenen Vollstreckungspraxis, die sich auf eine detaillierte gesetzliche Regelung stützt, abzuweichen."

- 17.2 In Nummer 14.51 werden die Worte „7. 6. 1957 (BAnz. Nr. 113 v. 15. 6. 1957)“ ersetzt durch die Worte
„v. 5. 8. 1965 (VMBI. S. 370, KKZ S. 218)“.

- 17.3 In Nummer 14.53 a. E. wird der Klammerhinweis „(Erl. Nr. 35)“ gestrichen.

- 17.4 In Nummer 14.54 a. E. werden die Worte „Vgl. Erl. Nr. 29—32“ gestrichen.

- 17.5 In Nummer 14.55 werden die Klammerhinweise „(Erl. Nr. 33)“ und „(Erl. Nr. 34)“ gestrichen.

- 17.6 In Nummer 14.56 Abs. 1 wird die Zahl „32“ ersetzt durch die Zahl „35“.

- 18 In Nummer 16.2 werden die Worte
„Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209/SGV. NW. 113)“
ersetzt durch die Worte
„Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 113 —“.

- 19 Nummer 19 wird wie folgt geändert:

- 19.1 In Nummer 19.34 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „unbedenklich“ gestrichen und nach den Worten „erhoben werden können“ folgender Klammerzusatz eingeschoben:
„(§ 10 Satz 2 KostO NW)“.

- 19.2 In Nummer 19.35 wird der letzte Satz gestrichen.

- 20 Nummer 20 wird wie folgt geändert:

- 20.1 In Nummer 20.1 werden die Worte
„Kostenordnung vom 20. Januar 1958 (GV. NW.

S. 23 u. 36) i. d. F. d. AVO v. 23. Juni 1962 (GV. NW. S. 429/SGV. NW. 2010)“

ersetzt durch die Worte

„Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010)“.

- 20.2 Nummer 20.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht andere Bestimmungen maßgebend sind, werden nach § 13 Abs. 2 KostO NW aus den vom Schuldner beigetriebenen Beträgen **vor** dem Hauptanspruch zunächst etwaige Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Geldbußen oder Zwangsgelder, sodann die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Vollstreckungsbehörde, und Verspätungszuschläge, Zinsen oder Säumniszuschläge entnommen (vgl. § 367 BGB). Im Falle der Amtshilfe (§ 11) werden zunächst die Kosten der ersuchten Behörde gedeckt. Für die Reihenfolge der Tilgung bei Abgaben im Sinne des KAG NW gilt § 123 AO (vgl. § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG NW).“

Eine abweichende Anrechnung kann der Schuldner auch bei freiwilliger Teilzahlung nur mit Einwilligung der Vollstreckungsbehörde und des Gläubigers bestimmen (§ 367 Abs. 2 BGB); vgl. Nr. 23.2.“

- 21 Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- 21.1 Nummer 23.21 erhält folgende Fassung:

„Der Schuldner kann jederzeit, nicht erst beim Pfändungsversuch an Ort und Stelle, den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen (Absatz 2). Dieser ist auch ohne besondere schriftliche Ermächtigung, die sich aber regelmäßig aus seinem Vollstreckungsauftrag ergeben wird (Nr. 13.13 Nr. 4), zur Annahme von Zahlungen des Schuldners bis zur Höhe des beizutreibenden Betrages — dazu gehören auch Säumniszuschlag, Zinsen und Kosten — verpflichtet. Diese Zahlung gilt ebenso, wie die Zahlung an den mahnenden Beamten mit Abholauftrag (Nr. 19.32) als **freiwillige** Leistung, und zwar auch dann, wenn sie bewirkt wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte in Ausführung des Pfändungsauftrages an Ort und Stelle begeben hat und die volle Pfändungsgebühr nach § 4 Abs. 2 KostO NW bereits fällig geworden ist. Bei freiwilliger, nicht ausreichender Zahlung kann der Schuldner in sinngemäßer Anwendung des in § 366 BGB und § 123 AO enthaltenen Rechtsgedankens bestimmen, welche von mehreren Schulden durch seine Zahlung getilgt werden sollen. Er kann dann auch entsprechend § 367 Abs. 2 BGB — vorbehaltlich der Einwilligung des Gläubigers — eine von der Regelung in Absatz 1 abweichende Reihenfolge der Anrechnung auf Haupt- und Nebenforderungen veranlassen (vgl. Nr. 23.22). Das gleiche gilt bei Leistung an Vollstreckungsbehörde oder Gläubiger vor Pfändung einer Sache oder Forderung.“

- 21.2 In Nummer 23.22 erhält **Satz 1** folgende Fassung:

„Eine zur Tilgung der ganzen Schuld (einschließlich Nebenleistungen) nicht ausreichende Zahlung nach Zustellung der Pfändungsverfügung (§ 40) ist wie jeder beigetriebene Betrag zunächst auf etwaige Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Geldbußen oder Zwangsgelder, sodann auf die Kosten (Gebühren und Auslagen) und auf die Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge und zuletzt auf die Hauptschulden zu verrechnen (§ 367 BGB, § 123 AO in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG NW).“

- 22 Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- 22.1 In Nummer 27.24 werden die Worte

„des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. des Art. VII des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861)“

ersetzt durch die Worte

„des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen

und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)."

22.2 In Nummer 27.33 Satz 1 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „durch Zustellung“ eingefügt.

23 In Nummer 28.63 Abs. 2 werden die Worte „einen Offenbarungseid geleistet“ ersetzt durch die Worte „eine eidesstattliche Versicherung abgegeben“.

24 Nummer 36 wird wie folgt geändert:

24.1 In Nummer 36.1 am Ende werden „§§ 61, 62 AktG“ ersetzt durch „§§ 67, 68 AktG“.

24.2 In Nummer 36.3 wird „§ 17 AktG“ ersetzt durch „§ 24 AktG“.

25 In Nummer 44.21 Abs. 2 werden die Worte „zum Offenbarungseid“ ersetzt durch die Worte „Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“.

26 Nach Nummer 45.2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Nach der Entscheidung des OVG in Münster vom 26. 4. 1963 (KKZ. S. 149, DVBl. 1963 S. 899) ist die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung ebenso wenig erzwingbar, wie die nach § 840 ZPO.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

27 Nummer 48 wird wie folgt geändert:

27.1 In Nummer 48.22 werden in Buchstabe e die Worte „§ 93 AVAVG“ ersetzt durch die Worte „§ 149 AFG“
und in Buchstabe k die Worte „Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)“ ersetzt durch die Worte „Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688)“.

27.2 In Nummer 48.23 wird in Absatz 1 „§ 15 LAG“ ersetzt durch „§ 115 LAG“;
im 2. Absatz erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
„(§ 851 b Satz 1 ZPO a. E.)“.

28 Nummer 51 wird wie folgt geändert:

28.1 In Nummer 51.33 werden die Worte „300 DM“ ersetzt durch die Worte „500 DM“.

28.2 In Nummer 51.51 am Ende wird die Klammer „(anders § 372 Abs. 3 Satz 2 AO)“ gestrichen.

28.3 In Nummer 51.6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster“ ersetzt durch die Worte „Westdeutsche Landesbank (Girozentrale) Düsseldorf und Münster“.

28.4 In Nummer 51.6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Entsprechendes gilt für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank. Sie kann nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) sowohl die Landesrentenbankrente wie sonstige

Forderungen aus Darlehen durch die für zuständig erklärten Vollstreckungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 6. Juli 1971 — GV. NW. S. 190/SGV. NW. 760 —) unentgeltlich einziehen und betreiben lassen (vgl. Nr. 2.114).“

29 Nummer 53 wird wie folgt geändert:

29.1 In Nummer 53.23 Abs. 2 werden die Worte „zum Offenbarungseid“ ersetzt durch die Worte „zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“.

29.2 In Nummer 53.24 letzter Satz werden das Wort „Offenbarungseidverfahren“ ersetzt durch die Worte „Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung“ und das Wort „Eidesleistung“ ersetzt durch die Worte „Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“.

30 Nummer 55 wird wie folgt geändert:

30.1 In Nummer 55.11 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473/SGV. NW. 238) sowie in“ gestrichen.

30.2 In Nummer 55.13 werden die Worte „vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260/SGV. NW. 2010)“ ersetzt durch die Worte „vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 2010 —“.

30.3 In Nummer 55.2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„Das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz enthalten keine selbständige Regelung der Zwangsmittel zur Durchsetzung von Ordnungsverfügungen bzw. Verwaltungsakten. Hierfür sind der zweite und dritte Abschnitt (§§ 55 bis 58 und 68) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend (vgl. Nr. 25 d. RdErl. v. 28. 11. 1969 — SMBl. NW. 2060 — und Nr. 22.13 d. RdErl. v. 4. 12. 1969 — SMBl. NW. 20500 —).
In diesem Zusammenhang sind die Verwaltungsvorschriften zum UZwG NW der verschiedenen Ressorts zu beachten.“

30.4 In Nummer 55.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die früher in § 4 GO und § 3 KrO enthalten gewesenen Vorschriften über die Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind durch das Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514) aufgehoben worden. Diese Vorschriften waren gegenstandslos geworden, seitdem durch das VwVG NW jeder Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit den im VwVG NW genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Das gilt auch für Verwaltungsakte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. jeweils Nr. 3 der RdErl. v. 12. 12. 1969 — SMBl. NW. 2020 und 2021 —).“

30.5 In Nummer 55.32 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der sofortige Vollzug muß entweder zur Verhinderung mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohter Handlungen — nicht zur Strafverfolgung nach geschehener Tat — oder zur Abwendung einer drohenden, d. h. gegenwärtigen konkreten Gefahr (vgl. § 19 OBG) notwendig sein.“

30.6 Es wird folgende Nummer 55.4 angefügt:

„Der durch das Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326) eingefügte Absatz 3 hat eine Gesetzeslücke geschlossen. Eine Behörde, die einen Anspruch auf Herausgabe einer Sache hat (z. B. eines Führerscheines), kann nunmehr von dem Pflichtigen die Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung verlangen, wenn dieser behauptet, die Sache nicht zu besitzen.“

31 In Nummer 60.41 werden in der Klammer die Worte „§ 50 Abs. 3 PVG“

ersetzt durch die Worte

„§ 22 PolG“.

32 In Nummer 61.32 erhält die Klammer folgende Fassung:

„(vgl. Nr. 13.13 des RdErl. v. 28. 11. 1969 — SMBl. NW. 2060 —).“

33 In Nummer 62.33 wird Absatz 3 gestrichen.

34 In Nummer 64.32 werden

„§ 48 OBG“

ersetzt durch

„§ 47 OBG“

und

„§ 14 Abs. 3 PVG“

durch

„§ 38 PolG“.

35 Nummer 68 wird wie folgt geändert:

35.1 In Nummer 68.1 werden die Worte

„vom 20. Januar 1958 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 23. Juni 1962 — GV. NW. S. 429/SGV. NW. 2010“

ersetzt durch die Worte

„vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394/SGV. NW. 2010)“.

35.2 Nummer 68.2 erhält folgende Fassung:

„Gebühren für Amtshandlungen der Vollzugsbehörden sind darin nicht vorgesehen, da es sich stets um belastende Verwaltungsakte handelt, die nicht „als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“ (§ 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) vorgenommen werden.“

36 In Nummer 72.1 werden die Worte

„und z. B. nicht mehr auf § 4 GO NW oder § 3 LKrO. Vgl. hierzu auch den RdErl. v. 11. 11. 1958 (SMBl. NW. 2020) betr. Androhung von Zwangsmitteln in Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“

ersetzt durch die Worte

„(vgl. Nr. 55.2)“.

37 Nummer 73 erhält folgende Fassung:

„Ordnungs- und Polizeibehörden dürfen nach §§ 25 OBG, 22 PolG zur Durchsetzung von Maßnahmen, die auf das Ordnungsbehördengesetz oder das Polizeigesetz gestützt sind, Zwangsgeld, abweichend von § 60 Abs. 3, nur in Höhe bis zu 500 DM androhen (vgl. Nr. 60.41 bis 60.43).“

— MBl. NW. 1972 S. 2032.

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 4. November 1972

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 4. 11. 1972 aufgrund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufs-

gerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 12. 1972 — VI B 1 — 15.03.54 — genehmigt ist.

Artikel I

1. § 6 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. Februar 1968 (SMBl. NW. 21220) wird ersatzlos gestrichen.

2. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 2038.

2232
2030

Errichtung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 19. 9. 1972 — III B 1 42 — 39 Nr. 2100/72

Mit Zustimmung der Landesregierung durch Kabinettsbeschuß vom 12. 10. 1971 wird das Lehrinstitut für Russische Sprache als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet (§ 14 LOG NW). Das Lehrinstitut ist mir unmittelbar unterstellt. Es führt die Bezeichnung „Lehrinstitut für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen“. Das Lehrinstitut hat die Aufgabe, Studierenden des Faches Russisch, Russischlehrern und -lektoren, Angehörigen von Bundes- und Landesbehörden, Wissenschaftlern, Technikern und Angehörigen der Wirtschaft, die Kenntnisse im Russischen benötigen, auf wissenschaftlicher Grundlage praktische Kenntnisse der russischen Sprache zu vermitteln. Sitz des Lehrinstituts ist Bochum. Seine Anschrift lautet:

Lehrinstitut für Russische Sprache
des Landes Nordrhein-Westfalen

463 B o c h u m

Humboldtstraße 59-63

Satzung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen in Bochum

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 19. 9. 1972 — III B 1 42-39 Nr. 2100/72 —

Hiermit gebe ich die Satzung des Lehrinstituts für Russische Sprache des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 9. 1972 bekannt:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Lehrinstitut für Russische Sprache in Bochum ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251). Es führt die Bezeichnung:

„Lehrinstitut für Russische Sprache
des Landes Nordrhein-Westfalen.“

(2) Das Lehrinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Lehrinstitut hat die Aufgabe, Studierenden des Faches Russisch, Russischlehrern und -lektoren, Angehörigen von Bundes- und Landesbehörden, Wissenschaftlern, Technikern und Angehörigen der Wirtschaft, die Kenntnisse im Russischen benötigen, auf wissenschaftlicher Grundlage praktische Kenntnisse der russischen Sprache zu vermitteln.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung behält sich vor, dem Lehrinstitut weitere Aufgaben, etwa im Bereich des Kulturaustauschs, zu übertragen.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgabe verwendet das Lehrinstitut Programme, die an in Frage kommenden Stellen erarbeitet worden sind.

(4) Soweit die spezielle Sprachvermittlung es erfordert, überarbeitet das Lehrinstitut Lehrprogramme und betreibt Sprachlehrforschung. Es kann diese Aufgabe durch Vereinbarung anderen Stellen übertragen, z. B. dem Fremdspracheninstitut der Ruhr-Universität Bochum. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 3

Beirat

(1) An dem Lehrinstitut wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

Ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der zugleich die Interessen der anderen Bundesländer vertritt;

ein Vertreter des Auswärtigen Amtes;

zwei Professoren der Slavistik, die vom „Verband der Hochschullehrer für Slavistik an den Hochschulen der Bundesrepublik und Westberlins“ vorgeschlagen werden;

zwei Russischlehrer, die vom „Bundesverband der Lehrkräfte der russischen Sprache an Gymnasien und Hochschulen e.V.“ vorgeschlagen werden;

ein oder zwei Fachdidaktiker, der/die vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des „Verbandes der Hochschullehrer für Slavistik an den Hochschulen der Bundesrepublik und Westberlins“ und des „Bundesverbandes der Lehrkräfte der russischen Sprache an Gymnasien und Hochschulen e.V.“ benannt wird/werden.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter benannt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist an die Vorschläge der Verbände nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät und begutachtet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

2. er schlägt den Nachfolger des gemäß § 4 Abs. 1 bestellten Institutsleiters und alle weiteren Institutsleiter dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Bestellung vor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist an die Vorschläge nicht gebunden;

3. er wirkt nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 bei der Einstellung Höhergruppierung und Entlassung der Lehrenden des Instituts, und bei der Erteilung von Lehraufträgen mit;

4. er berät über den vom Institutsleiter erarbeiteten und dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Voranschlag des Haushaltsplans (§ 4 Abs. 6);

5. er entscheidet über das Kursangebot und über den Anteil der einzelnen Benutzerkreise an den Kursen;

6. er stellt Richtlinien für die Zulassung der Bewerber auf;

7. er beschließt über die Auswahl der vom Institutsleiter und dem/den Fachdidaktiker/n vorgeschlagenen Lehrprogramme (Absatz 5, § 4 Abs. 7).

In den Fällen der Nrn. 5 bis 7 hat der Institutsleiter die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung einzuholen.

(5) Der/die Fachdidaktiker des Beirats bereitet/n in Zusammenarbeit mit dem Institutsleiter (§ 4 Abs. 7) die Auswahl der Lehrprogramme durch den Beirat vor (Absatz 4 Nr. 7).

(6) Der Beirat kann Vertreter der verschiedenen Benutzergruppen (§ 2 Abs. 1) sowie Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Der Institutsleiter hat im Beirat Sitz und Stimme.

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen.

(9) Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal halbjährlich, zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Institutsleiters muß der Vorsitzende eine Sitzung einberufen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann der Beirat sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Forschung bedarf.

§ 4

Institutsleiter

(1) Für das Lehrinstitut wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung ein Institutsleiter bestellt.

(2) Bei der Bestellung des Nachfolgers des ersten Institutsleiters und bei allen weiteren Bestellungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Beirats. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Der Institutsleiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in allen das Lehrinstitut betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Institutsleiter ist Beauftragter für den Haushalt im Sinne des § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) und nimmt die laufenden Geschäfte des Instituts wahr, insbesondere

1. die Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen finanziellen Mittel,

2. die Entscheidung über die Zulassung zu den Kursen nach den vom Beirat aufgestellten Grundsätzen (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 und 6),

3. die Organisation und die Aufstellung der Lehrpläne der einzelnen Kurse,

4. die Pflege des Kontakts mit den einzelnen Stellen, die Kursteilnehmer zur Zulassung vorschlagen können,

5. die Überwachung der Durchführung des Lehrbetriebs,

6. die Organisation des Internatsbetriebs.

(5) Der Institutsleiter ist Vorgesetzter der am Institut tätigen Kräfte und übt das Hausrecht aus.

(6) Der Institutsleiter erstellt den Voranschlag eines Haushaltsplanes für das Institut, leitet ihn dem Beirat zur Beratung zu (§ 3 Abs. 4 Nr. 4) und legt den Voranschlag mit der Stellungnahme des Beirats dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor.

(7) Der Institutsleiter bereitet in Zusammenarbeit mit dem/den Fachdidaktikern des Beirats (§ 3 Abs. 5) die Auswahl der Lehrprogramme durch den Beirat vor (§ 3 Abs. 4 Nr. 7).

(8) Der Institutsleiter schlägt — gegebenenfalls nach Ausschreibung — im Benehmen mit dem Beirat (§ 3 Abs. 4 Nr. 3) dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Lehrenden des Instituts zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung und die Erteilung von Lehraufträgen (§ 5 Abs. 2) vor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(9) Dem Institutsleiter obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des sonstigen Personals (§ 5 Abs. 3).

(10) Der Institutsleiter erstattet dem Beirat halbjährlich über seine Tätigkeit einen zusammenfassenden Bericht. Darüber hinaus unterrichtet er den Beiratsvorsitzenden über alle wesentlichen Vorgänge.

(11) Dem Minister für Wissenschaft und Forschung erstattet der Institutsleiter jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Lehrinstituts.

§ 5

Lehrkörper und weitere Mitarbeiter

(1) Der Lehrkörper des Instituts besteht aus hauptberuflich und nebenberuflich Lehrenden.

(2) Die hauptberuflich Lehrenden werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Institutsleiters (§ 4 Abs. 8) eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die nebenberuflich Lehrenden erhalten auf Vorschlag des Institutsleiters durch den Minister für Wissenschaft und Forschung Lehraufträge (§ 4 Abs. 8).

(3) Das sonstige Personal wird nach Maßgabe des Haushaltsplans und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Institutsleiter (§ 4 Abs. 9) eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

§ 6

Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte

Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Lehrinstituts obliegt der Verwaltung der Ruhr-Universität Bochum.

§ 7

Benutzung und Gebühren

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt eine Benutzungsordnung für das Institut.

(2) Die von den Benutzern zu entrichtenden Gebühren werden in einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Gebührenordnung geregelt.

(3) Die Benutzungs- und die Gebührenordnung werden vom Institutsleiter im Einvernehmen mit dem Beirat dem Minister vorgeschlagen.

(4) Das dem Lehrinstitut angeschlossene Internat trägt sich aus eigenen Einnahmen, die von den im Internat untergebrachten Lehrgangsteilnehmern zu erheben sind.

§ 8

Satzungsänderungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung gibt dem Beirat vor Änderung der Satzung Gelegenheit zur Anhörung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— MBl. NW. 1972 S. 2038.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 29. 11. 1972 — I B 5 — 451 — 1/69

Der am 22. Mai 1969 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1905 für Frau Tansel Bilaloglu, Ehefrau des Sozial- und Arbeitsreferenten Dr. Bekam Bilaloglu, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 2040.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1972 — I C 3 — 3440 — 3122

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1728) und auf Grund des § 1 a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), werden nach Prüfung durch das Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen an der Bundesanstalt für Milcheforschung in Kiel die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Ultrahocherhitzungsanlage

Zulassungsnummer: NRW 4—2

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 4—2

Ultrahocherhitzungsanlage, Typ St 30 L (indirektes Verfahren), für den Durchsatzbereich 3000 bis 6000 l/h der Firma M. Sordi, I—20075 Lodi (Milano), viale Trento e Trieste 37

gemäß Prüfungsbericht vom 30. 10. 1972

2. Steriltank

Zulassungsnummer: NRW 5—2

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 5—2

Steriltank, Inhalt 5000 l der Firma M. Sordi, I—20075 Lodi (Milano), viale Trento e Trieste 37

gemäß Prüfungsbericht vom 30. 10. 1972

— MBl. NW. 1972 S. 2040.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1972, IV B 2 — 6112/B

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt — hat

die Jugendfeuerwehren im Feuerwehrverband Nordrhein e.V.,

53 Bonn-Bad Godesberg 4, Hochkreuzallee 89,

als Träger der freien Jugendhilfe nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG —

in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 20. Oktober 1962 öffentlich anerkannt.

— MBL. NW. 1972 S. 2040.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Fachhochschule Dortmund

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 9. 1972 Az. II A 4 — 43—61—4—7/0 Nr. 1975/72 —

Bei der Fachhochschule Dortmund in Dortmund ist der nachstehend näherbezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen könnten sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhochschule Dortmund in Dortmund, Sonnenstr. 96, mitzuteilen.

Beschreibung:

Gummistempel 34 mm Durchmesser,
Umschrift: Fachhochschule Dortmund
Fachbereich Sozialpädagogik, Kennziffer 2.

— MBL. NW. 1972 S. 2041.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
- 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBL. NW. 1972 S. 2041.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 15. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
231	5. 12. 1972	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Köln-Chorweiler	406
231	5. 12. 1972	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bonn-Hardtberg	406
231	5. 12. 1972	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bochum-Querenburg	409

— MBl. NW. 1972 S. 2042.

Nr. 60 v. 20. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	12. 12. 1972	Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften	412
20320	12. 12. 1972	Zweite Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes	412
20320	12. 12. 1972	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	412
20320	11. 12. 1972	Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	413

— MBl. NW. 1972 S. 2042.

Nr. 61 v. 21. 12. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
630	6. 12. 1972	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden — Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) —	418

— MBl. NW. 1972 S. 2042.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.